

0.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Minderjährige Mitglieder sind vor der Konfirmation bzw. bis zum 14. Lebensjahr zur Teilnahme an den Veranstaltungen der Gemeinde mit Ausnahme der Gemeindeversammlungen berechtigt. Danach sind sie berechtigt auch an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt ist ein Mitglied von der Vollendung des 14. Lebensjahres an. Personen, die in den erweiterten Vorstand gewählt werden, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Personen, die in den geschäftsführenden Vorstand² gewählt werden, müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Gemeindeglied hat das Recht sämtliche Amtshandlungen, Veranstaltungen, religiösen Feiern und sonstigen Angebote der *Freien Religionsgemeinschaft* in Anspruch zu nehmen, sich an der Selbstverwaltung der Gemeinde im Rahmen der Verfassung zu beteiligen, Beschwerden beim Vorstand vorzubringen und Anträge zur Gemeindeversammlung zu stellen. Die Rechte als stimmberechtigtes und wählbares Mitglied verliert, wer entmündigt ist und wem Wählbarkeit und Stimmrecht von Gesetz wegen aberkannt wurden. Die Gemeindeglieder sind zur Einhaltung der Verfassung der *Freien Religionsgemeinschaft*, zur angemessenen Beteiligung an der Finanzierung der *Freien Religionsgemeinschaft*, sowie zur Mitteilung über Änderungen ihrer persönlichen Daten (z. B. Namens- und Adressänderungen usw.) verpflichtet.

HUMANISTEN RHEINHESSEN - Freie Religionsgemeinschaft Alzey K.d.ö.R.
- staatlich anerkannte Religionsgemeinschaft -
Gemeindeamt: 55232 Alzey, Am Rabenstein 14
www.freie-religionsgemein.de - mail@freie-religionsgemein.de
KSK Worms-Alzey-Ried: BIC: MALADE51WOR - IBAN: DE09553500100003069631

²= 1. und 2. Vorsitzende/r, Kassenverwalter/in und Schriftführer/in

ERLÄUTERUNGEN ZUR MITGLIEDSCHAFT der HUMANISTEN RHEINHESSEN, Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R.

0.1 Grundsätzliches

Den Rahmen für dieses Mitgliedschaftsrecht bilden die jeweils gültige Verfassung der HUMANISTEN RHEINHESSEN, Freie Religionsgemeinschaft Alzey, K.d.ö.R.¹ sowie die speziell die Kirchen und Religionsgemeinschaften betreffenden staatlichen Bestimmungen.

Die *Freie Religionsgemeinschaft* führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder im Rahmen der Bestimmungen des Meldegesetzes und ihrer Datenschutzbestimmungen. Die gesetzlichen Regelungen zum Kirchen- und Religionsgemeinschaftssteuereinzug durch die Finanzbehörden gelten, die *Freie Religionsgemeinschaft* betreffend, seit dem 2.3.1979. Entsprechend den Bestimmungen der jeweils geltenden Meldegesetze macht die *Freie Religionsgemeinschaft* von ihrem Recht Gebrauch, die Daten ihrer Mitglieder von den Meldebehörden übermitteln zu lassen. Die hierzu erforderliche Datenschutzordnung ist seit dem 22.3.1984 durch das rheinland-pfälzische Innenministerium anerkannt. Die *Freie Religionsgemeinschaft* geht davon aus, dass alle von den Meldebehörden mit dem Konfessionskürzel „fa“ registrierten Personen ihre Mitglieder sind. Wer dennoch eine nicht bestehende Mitgliedschaft geltend macht, hat der *Freien Religionsgemeinschaft* und der Meldebehörde gegenüber den Nachweis der Nichtmitgliedschaft zu führen. Die kann zum Beispiel geschehen durch Vorlage einer nach den gültigen staatlichen Gesetzen zum Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angefertigten amtlichen Austrittsbescheinigung oder durch Vorweis des Familienstammbuches mit einem Austrittsvermerk (freiwilliger Eintrag durch das Standesamt). Allerdings sind zum Beispiel weder der Hinweis auf ein eventuell fehlendes Konfessionskürzel auf der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (oder der Steuerklärung) noch auf eventuell fehlende Kontakte zur *Freien Religionsgemeinschaft* anerkennbare Beweise einer nicht

¹Im Folgenden *Freie Religionsgemeinschaft* genannt.

bestehenden Mitgliedschaft. Die *Freie Religionsgemeinschaft* geht außerdem davon aus, dass alle in der Gemeindedatei registrierten Personen die Mitgliedschaft besitzen. Deshalb behält sie sich vor, die Meldebehörden bei fehlendem Eintrag der Religionszugehörigkeit ihrer Mitglieder zur Registrierung des Kürzels „fa“ im Melderegister zu veranlassen sowie bei einem Falscheintrag, der ihre Mitgliedschaft irtümlich einer anderen Religionsgemeinschaft zuweist, über die Registrierung der betroffenen Person in der Gemeindekartei zu unterrichten und weiteres zur Klärung des Sachverhaltes zu veranlassen.

0.2 Erwerb der Mitgliedschaft

Es können nur solche Personen Mitglieder werden, die keiner anderen Religionsgemeinschaft angehören. Der Aufnahme in die Gemeinde hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an Vorstand bzw. Gemeindeamt oder Meldebehörde bzw. Standesamt voranzugehen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme; sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Bei jeder Anmeldung wird davon ausgegangen, dass der Versicherung der den Antrag stellenden Person/en oder deren gesetzlichen Vertretern, keiner anderen Religionsgemeinschaft anzugehören, Glauben zu schenken ist. Folgende Möglichkeiten zum Erwerb der Mitgliedschaft werden bislang und bis auf Widerruf auch für die Zukunft in Übereinstimmung mit der Gemeindeverfassung, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Praxis des Meldewesens für Recht erkannt:

1. Anmeldung religionsunmündiger Kinder: durch die Abgabe einer an keine Form gebundene schriftliche Beitrittserklärung beim Gemeindeamt (Vorstand oder Pfarrer) im Sinne des Gesetzes über religiöse Kindererziehung. Wenn religionsunmündige Kinder der Meldebehörde oder dem Standesamt gegenüber schriftlich als Mitglied der Freien Religionsgemeinschaft Alzey benannt wurden; dies kann in Übereinstimmung mit der Praxis des Meldewesens zum Beispiel geschehen durch:

- Angabe der Mitgliedschaft der Kinder in der *Freien Religionsgemeinschaft* beim Ausfüllen des Meldebogens (z. B. nach Umzug) durch eine erziehungsberechtigte Person oder

- die schriftliche Registrierung der Kinder als Mitglieder der *Freien Religionsgemeinschaft* durch eine erziehungsberechtigte Person beim Standesamt, wodurch die Angabe der Religionszugehörigkeit der Kinder nach Datenabgleich zwischen den Standesämtern und Meldebehörden in die Einwohnerdatei gelangt.

2. Die Anmeldung religionsmündiger Personen:

- durch die Abgabe einer an keine Form gebundenen schriftlichen Beitrittserklärung beim Gemeindeamt (Vorstand oder Pfarrer).
- durch die Angabe der Mitgliedschaft in der *Freien Religionsgemeinschaft* beim Ausfüllen des Meldebogens (z. B. nach Umzug).
- durch die schriftliche Registrierung als Mitglied der *Freien Religionsgemeinschaft* beim Standesamt, wonach der Eintrag über die Religionszugehörigkeit nach Datenabgleich zwischen den Standesämtern und Meldebehörden in die Einwohnerdatei gelangt.

3. Taufe und Konfirmation

- Taufe und Konfirmation begründen nicht die Mitgliedschaft in der *Freien Religionsgemeinschaft*, sondern sie setzen sie voraus. Insofern gelten sowohl die Einträge im Tauf- und Konfirmationsregister als auch die Eintragungen von Taufen und Konfirmationen im Familienstammbuch als ordentlicher Nachweis der Mitgliedschaft.

0.3 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der *Freien Religionsgemeinschaft Alzey* endet durch:

- den Austritt nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Kirchenaustritt
- oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes für Mitglieder, die den Bestrebungen und Zielen der *Freien Religionsgemeinschaft* sowie ihrer Verfassung zuwiderhandeln
- oder Tod.